



# Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

An das  
Bundesministerium für Inneres,  
Abteilung III/8 - Integration  
Minoritenplatz 9  
1014 Wien

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz  
Bearbeiterin:  
Mag.<sup>a</sup> Alessandra Weißensteiner  
Tel.: 0316/877-4921  
Fax: 0316/877-4925  
E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)  
Internet: [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)  
Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

via E-Mail:  
[staatssekretaer@bmi.gv.at](mailto:staatssekretaer@bmi.gv.at)  
[BMI-III-8\(at\)bmi.gv.at](mailto:BMI-III-8(at)bmi.gv.at)  
[stefan.steiner@bmi.gv.at](mailto:stefan.steiner@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[pressediens@plattform-educare.org](mailto:pressediens@plattform-educare.org)

GZ: GZ: 60.08-2/2011-9

Graz, am 28.12.2011

Ggst.: Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Zur oben genannten Vereinbarung erlaubt sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt die geplante Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit dem Ziel, alle Kinder so zu fördern, dass sie jene sprachlichen Kompetenzen beherrschen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule Voraussetzung dafür sind, um dem Unterricht aktiv folgen zu können und damit die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren.

Es ist bereits hinlänglich bekannt, dass die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift die Schlüsselqualifikation zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist. ExpertInnen sind sich einig, dass das günstigste Zeitfenster für das Erlernen einer Zweitsprache vor der Einschulung liegt.

Die frühe Förderung von Sprache ist daher eine der zentralen Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen, um Diskriminierung vorzubeugen und mehr Chancengleichheit im späteren gesellschaftlichen Leben zu erreichen.

Hier weisen wir insbesondere auf Art. 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK) hin: „**Diskriminierungsverbot**“

tel. 0810-500777



[www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark • Paulustorgasse 4/III • 8010 Graz • Tel 0810/500 777 • Fax 0316/877-4925 • [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) • [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)



Das Land  
Steiermark

(1) „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung (...)“

(2) „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“

Um für Kinder eine altersgerechte und sprachlich vielseitige Entwicklung zu schaffen, muss Sprachförderung – insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund – deshalb so frühzeitig wie möglich beginnen.

Dabei soll zwei- oder mehrsprachigen Kindern auch die Bedeutung ihrer Erstsprache vermittelt werden. In diesem Zusammenhang sollen zugewanderte Familien die Wertschätzung ihrer Familiensprache erleben und darin bestärkt werden, mit dem Kind möglichst nur in der Erstsprache zu kommunizieren. So wird dem Kind die Bedeutung seiner Muttersprache deutlich und es erhält bessere Voraussetzungen für den Erwerb einer zweiten Sprache. Auch sollte in einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Atmosphäre des Vertrauens geschaffen werden, die es Kindern mit nicht deutscher Muttersprache ermöglicht, sich untereinander in ihrer Sprache zu unterhalten.

In diesem Sinne wird auf Art. 30 UN-KRK hingewiesen: **„Rechte von Kindern und Jugendlichen als Angehörige von Minderheiten oder indigener Gruppen“**

*„In Staaten in denen es ethische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.“*

Artikel 3 Abs. 4 der vorliegenden Vereinbarung legt fest, dass die geplanten Maßnahmen so umzusetzen sind, dass die Sprachstandsfeststellung spätestens 15 Monate und der Beginn der Sprachförderung spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht zu erfolgen hat. Die Praxis zeigt, dass Kinder nicht selten erst im Alter von fünf Jahren eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Eine Sprachstandsfeststellung könnte demnach zwar schon beim Aufnahmeverfahren erfolgen, die Intention, die geforderten Mindestziele in einem Kindergartenjahr zu erreichen, ist jedoch nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft kaum zu bewältigen und würde nicht zuletzt sowohl die Kinder als auch die KindergartenpädagogInnen massiv unter Druck setzen.

tel. 0810-500777



www.kinderanwalt.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark • Paulustorgasse 4/III • 8010 Graz • Tel 0810/500 777 • Fax 0316/877-4925 • kija@stmk.gv.at • www.kinderanwalt.at



Es muss auch betont werden, dass sich Sprachförderung nicht auf bestimmte Angebote und Fördereinheiten reduzieren lässt. Sie geschieht ganzheitlich und ist allgegenwärtiger Bestandteil des Alltags in Kinderbetreuungseinrichtungen; Handlungen des Kindes werden sprachlich begleitet und das gemeinsame Spiel macht Kommunikation und die Verdeutlichung der eigenen Wünsche notwendig. Erfolgreiche Kommunikation darf sich nicht darauf beschränken, grammatikalisch vollständige Sätze bilden zu können; vielmehr muss es ein Ziel sein, dass ein Kind seine Bedürfnisse oder sein Befinden in einer speziellen Situation äußern kann, seine Spielgefährten und PädagogInnen versteht und somit interaktiv am Alltag teilnehmen kann. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, welcher Stellenwert der Beziehung von PädagogInnen zum Kind zukommt. Hier müssen Rahmenbedingungen im Kindergartenalltag geschaffen werden, die eine Einschätzung der sprachlichen Entwicklung des Kindes ermöglichen, um auf Schwierigkeiten direkt und unmittelbar reagieren zu können.

Artikel 3 Abs. 2 der gegenständlichen Vereinbarung führt die Verpflichtung an, das gesamte pädagogische Kindergartenpersonal entsprechend auszubilden beziehungsweise die bereits bestehenden Weiterbildungsangebote zur Sprachstandsfeststellung weiterhin beizubehalten und fortzuführen. Klare Regelungen hinsichtlich Finanzierung, Zielgruppe (KindergartenpädagogInnen, KinderbetreuerInnen), Dienstfreistellung während dieser Zeit, etc. sind dabei unabdingbar.

Bei ausreichenden zeitlichen, personellen und räumlichen Ressourcen könnte auch durchaus internes, gut geschultes Kindergartenpersonal zum Einsatz kommen. Dies hätte den Vorteil, dass jene über den individuellen Hintergrund des Kindes und seine Befindlichkeiten Bescheid wüssten, folglich aufgrund einer vertrauten Beziehungsbasis einen leichteren Zugang zu den Kindern finden und somit den Lernerfolg durchaus positiv beeinflussen würden.

Erfahrungsberichte zeigen, dass es große Unterschiede in der Gruppenkonstellation betreffend die Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund in der Stadt im Vergleich zu ländlichen Strukturen gibt. Diesbezüglich ist es notwendig, sich zu überlegen, in welcher Form die Sprachförderung erfolgen kann (außerhalb/innerhalb der Gruppe), ohne dabei den Regelbetrieb und damit verbunden die Interaktion zwischen den Kindern negativ zu beeinflussen bzw. zu stören.

tel. 0810-500777



www.kinderanwalt.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark • Paulustorgasse 4/III • 8010 Graz • Tel 0810/500 777 • Fax 0316/877-4925 • kija@stmk.gv.at • www.kinderanwalt.at



Adäquate Rahmenbedingungen sind nicht nur für eine effiziente und qualitativ hochwertige Sprachförderung, sondern für die gesamte Bildungsarbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen unerlässlich, um dem Bildungsauftrag und einer bestmöglichen, individuellen Förderung im Sinne der Chancengleichheit gerecht werden zu können!

In unseren Überlegungen steht nicht zuletzt das Wohl des Kindes im Mittelpunkt mit seinem Recht auf Bildung. In diesem Zusammenhang wird auf Art. 28, 29 UN-KRK verwiesen:

**„Recht auf Bildung bzw. Ziele der Bildung“**

Artikel 29: (1) „Die Vertragsstaaten stimmen darüber überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) (...)
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;“

**In diesem Sinne fordern wir:**

- ✚ eine Reduktion der Kinderanzahl in den Kinderkrippen- und Kindergartengruppen im Rahmen einer Gesetzesänderung
- ✚ ausgeglichene Aufteilung von österreichischen Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund
- ✚ den rechtlich geforderten Personalschlüssel auch bei Krankenständen, Fortbildungen etc. zu halten
- ✚ die Sicherung von zusätzlichem Fachpersonal (LogopädInnen, muttersprachlichen BetreuerInnen, TherapeutInnen)

Mit freundlichen Grüßen  
für die Kinder- und Jugendanwaltschaft

DSA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte Pörsch eh  
(Kinder- und Jugendanwältin)  
(Unterschrift original im Akt)

Mag.<sup>a</sup> Alessandra Weißensteiner eh  
(Unterschrift original im Akt)

tel. 0810-500777



www.kinderanwalt.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark • Paulustorgasse 4/III • 8010 Graz • Tel 0810/500 777 • Fax 0316/877-4925 • kija@stmk.gv.at • www.kinderanwalt.at

